

Aktenzeichen:	II-1212
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X916
Gültigkeit:	ab dem 05.12.2024

Arbeitsanleitung Nr. 028 **Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)**

§ 16 SGB II – Leistungen zur Eingliederung (Auszug)

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

...

- 4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt, mit Ausnahme von Leistungen nach § 82 Absatz 5, § 82a und Leistungen nach den §§ 131a und 131b,**

...

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen nach diesem Buch gelten entsprechend

...

- 2. § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 3 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,**
- 3. die §§ 127 und 128 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.**

§ 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 2 und 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Teilnahme erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses werden Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 82 des Dritten Buches nicht gewährt, wenn die betreffende Maßnahme auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.

...

(3a) Abweichend von § 81 Absatz 4 des Dritten Buches kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beauftragen, wenn die Maßnahme den Anforderungen des § 180 des Dritten Buches entspricht und

- 1. eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder**
- 2. die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dies erfordern.**

§ 176 Absatz 2 des Dritten Buches findet keine Anwendung.

(3b) Abweichend von § 87a Absatz 2 des Dritten Buches erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ein Weiterbildungsgeld, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen nach § 87a Absatz 1 des Dritten Buches erfüllen.

§ 81 SGB III - Grundsatz

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- 1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden,**
- 2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und**
- 3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.**

Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(1a) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch, wenn durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Der nachträgliche Erwerb eines Berufsabschlusses durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- 1. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder aufgrund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,**
- 2. für den angestrebten Beruf geeignet sind,**
- 3. voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und**
- 4. mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, werden nur gefördert, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird. Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege pflegebedürftiger Personen mit mindestens Pflegegrad 2 stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn

- 1. sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und**
- 2. zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen werden.**

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(3a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zum Erwerb von Grundkompetenzen durch die Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllt sind und
2. der Erwerb der Grundkompetenzen die Grundlage schafft für eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung oder allgemein die Beschäftigungsfähigkeit verbessert.

(4) Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn

1. der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind oder
2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer oder die Betriebsvertretung das Einverständnis zu der Qualifizierung nach § 82 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 erklärt haben.

§ 82 SGB III - Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können abweichend von § 81 bei beruflicher Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
2. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,
3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 120 Stunden dauert und
5. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Die Förderung soll darauf gerichtet sein, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind, eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen, um den genannten Herausforderungen besser begegnen zu können. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einem Betrieb mit weniger als 250 Beschäftigten angehören und soweit sie nach dem 31. Dezember 2020 mit der Teilnahme beginnen, das 45. Lebensjahr vollendet haben oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches sind. Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

(2) Nach Absatz 1 soll nur gefördert werden, wenn sich der Arbeitgeber in angemessenem Umfang an den Lehrgangskosten beteiligt. Angemessen ist die Beteiligung, wenn der Betrieb, dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer angehört,

- 1. mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent,**
- 2. 250 Beschäftigte und weniger als 2 500 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber mindestens 75 Prozent,**
- 3. 2 500 Beschäftigte oder mehr hat und der Arbeitgeber mindestens 85 Prozent**

der Lehrgangskosten trägt. Abweichend von Satz 1 soll in Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers abgesehen werden. Bei Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten kann von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers abgesehen werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

- 1. bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet hat oder**
- 2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches ist.**

(3) Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Weiterbildungsförderung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach § 81 Absatz 2 erfüllt sind, bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet. Dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalen Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Im Übrigen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Zuschüsse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit

- 1. weniger als zehn Beschäftigten in Höhe von bis zu 75 Prozent,**
- 2. mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten in Höhe von bis zu 50 Prozent,**
- 3. 250 Beschäftigten oder mehr in Höhe von bis zu 25 Prozent**

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nach den Sätzen 2 und 3 erbracht werden.

(4) Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, verringert sich die Mindestbeteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 unabhängig von der Betriebsgröße um fünf Prozentpunkte. Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 um fünf Prozentpunkte erhöht werden.

(5) Die Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 verringert sich um jeweils 10 Prozentpunkte, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 10 Prozent, der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

(6) Der Antrag auf Förderung nach Absatz 1 kann auch vom Arbeitgeber gestellt und die Förderleistungen an diesen erbracht werden, wenn

- 1. der Antrag mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer betrifft, bei denen Vergleichbarkeit hinsichtlich Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarf besteht, und**
- 2. diese Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder die Betriebsvertretung ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.**

Bei der Ermessensentscheidung über die Höhe der Förderleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 kann die Agentur für Arbeit die individuellen und betrieblichen Belange pauschalierend für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einheitlich und maßnahmebezogen berücksichtigen und die Leistungen als Gesamtleistung bewilligen. Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Weiterleitung der Leistungen für Kosten, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie dem Träger der Maßnahme unmittelbar entstehen, spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme nachzuweisen. § 83 Absatz 2 bleibt unberührt.

(7) § 81 Absatz 4 findet Anwendung. Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind zu berücksichtigen,

1. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von
 - a) nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,
 - b) nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und
 - c) nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und
2. im Rahmen der Bestimmung der Betriebsgröße nach den Absätzen 1 bis 3 sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns.

(8) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen.

(9) Die Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Maßnahmen, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld beginnen, ist bis zum 31. Juli 2024 ausgeschlossen.

§ 87a SGB III - Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

(2) Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung nach Absatz 1 zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld).

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Zielsetzung

Die berufliche Weiterbildung ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Hiervon ausgenommen sind:

- die Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses,
- die Förderung des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses,
- die Zahlung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes bei Teilnahme an abschlussorientierter Weiterbildung,
- die Gewährung einer Weiterbildungsprämie.

Die berufliche Weiterbildung ist eine Ermessensleistung (Ausnahmen: Rechtsansprüche auf Nachholen eines ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ehemals: Hauptschulabschluss) sowie nachträglicher Erwerb eines Berufsabschlusses) der aktiven Arbeitsförderung.

Berufliche Weiterbildung soll berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten

- erhalten,
- erweitern,
- ergänzen

und

- der technischen und digitalen Entwicklung anpassen,
- einen beruflichen Abschluss vermitteln,
- einen beruflichen Aufstieg ermöglichen,
- zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen und
- damit den Erhalt des Arbeitsplatzes sichern.

Speziell für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) sollen dadurch

- die Hilfebedürftigkeit beseitigt, vermieden, verkürzt oder vermindert werden,
- die Erwerbsfähigkeit erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden und
- ein Anreiz zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.

Die Förderung berufsabschlussbezogener Weiterbildung ist ein Schwerpunkt der Arbeitsförderung, dem angesichts wachsender Arbeits- und Fachkräftebedarfe steigende Bedeutung zukommt.

Neue Gesetzeslage ab 2025

Ab dem 01.01.2025 ist für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung der Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB die Agentur für Arbeit Hamburg zuständig.

Die Integrationsverantwortung verbleibt bei Jobcenter team.arbeit.hamburg (JC t.a.h). JC t.a.h ist weiterhin für die Identifikation der Weiterbildungsbedarfe sowie das Teilnahme- und Absolventenmanagement zuständig und bleibt erster Ansprechpartner für die ELB. Um der gemeinsamen Verantwortung für die ELB gerecht zu werden, wurde ein rechtskreisübergreifender Referenzprozess mit Standards und Empfehlungen zur lokalen Ausgestaltung entwickelt.

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

jobcenter
team.arbeit.hamburg

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des rechtskreisübergreifenden FbW-Referenzprozesses von ELB wurden die [Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025](#) erstellt. Darin sind sowohl die verbindlichen Prozessschritte aufgeführt und erläutert als auch Empfehlungen für eine lokale Ausgestaltung und übergreifende Zusammenarbeit vor Ort enthalten.

Hinweis zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

Dieses Dokument enthält mindestens eine Verlinkung zu Informationen, auf die nur im internen Dienstgebrauch zugegriffen werden kann. Unter den Voraussetzungen des IFG können diese Informationen separat zur Verfügung gestellt werden.

Neue Gesetzeslage ab 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	10
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen	12
3. Individuelle Fördervoraussetzungen	12
3.1 Förderung von klassischen Anpassungsqualifizierungen	13
3.2 Förderung von Erweiterungsqualifizierungen	14
3.3 Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses	15
3.4 Förderung einer Zweitausbildung	16
3.5 Förderung des Nachholens des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses	17
3.6 Förderung von Grundkompetenzen	17
3.7 Förderungen von Aufstiegsfortbildungen	18
3.8 Förderung der übrigen Beschäftigten	20
4. Weitere Maßgaben für alle Förderungen der beruflichen Weiterbildung	23
4.1 Eignung und Erforderlichkeit	23
4.2 Beratung durch das Jobcenter	26
4.3 Zulassung Maßnahme und Träger	26
5. Ermessen	26
6. Weiterbildungsformen/ -maßnahmen	27
7. Unterstützungen während der Weiterbildung	27
7.1 Sozialpädagogische Begleitung	27
7.2 Umschulungsbegleitende Hilfen	27
8. Prämien und Zuschüsse	28
8.1 Weiterbildungsgeld	28
8.2 Prämie für Zwischen- und Abschlussprüfungen	28
9. Weiterbildungskosten	29
9.1 Lehrgangskosten	29
9.2 Übernahme der Lehrgangskosten von Beschäftigten	30
9.3 Kosten für die Eignungsfeststellung	30
9.4 Fahrkosten für Pendelfahrten	31
9.5 Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung	32
9.6 Kinderbetreuungskosten	32
10. Verfahren	32

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

10.1 Antragstellung.....	32
10.2 Zuständigkeit im Rechtskreis SGB II	33
10.3 Ausgabe eines BGS	33
10.4 Einlösung des BGS	34
10.5 Dokumentation	34
11. Teilnahme- und Absolventenmanagement.....	35
11.1 Grundsatz	35
11.2 Nichtantritt oder Abbruch einer FbW	35
11.3 „Verlängerung“ bzw. „Wiederholung“ einer FbW	36
12. Zusammenarbeit mit dem ILC	38
12.1 Bewilligungen	38
12.2 Ablehnungen	39

Neue Gesetzeslage ab 2025

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Wird in der Arbeitsanleitung die Bezeichnung „§ 81 SGB III“ oder „§ 82 SGB III“ verwendet, so handelt es sich hierbei um § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 ff. SGB III oder § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 82 ff. SGB III. Paragraphen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

1. Grundsätzliches

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit von ELB. Die Vermittlung in Ausbildung und Erwerbstätigkeit und deren unmittelbare Förderung haben somit grundsätzlich Vorrang, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich.

**Unverzügliches
Maßnahmeangebot**

Der Vermittlungsvorrang gilt nicht für ELB, die

- geringqualifiziert sind und einen Berufsabschluss im Rahmen einer Ausbildung oder berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 SGB III erwerben bzw. erwerben wollen oder
- geringqualifiziert sind und an einer nach § 81 Abs. 1 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. voraussichtlich teilnehmen werden.

**Eingeschränkter
Vermittlungsvorrang**

Eine Förderung nach § 81 Abs. 1 SGB III ist auch für nicht Geringqualifizierte vorrangig, wenn diese für eine dauerhafte Eingliederung der ELB erforderlich ist. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist in VerBIS zu dokumentieren.

Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins (BGS) ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden.

Erfolgt vor Beginn der Teilnahme die Feststellung, dass keine Hilfebedürftigkeit vorliegt, dann erlischt die Gültigkeit des BGS und damit auch die Förderzusage. Die IFK muss hierfür das IntegrationsleistungsCenter (ILC) umgehend per E-AKTE mit einem Bearbeitungsauftrag informieren, damit die Zusicherung in Form des BGS aufgehoben wird.

Erfolgt die Feststellung der fehlenden Hilfebedürftigkeit während der Teilnahme, soll die Teilnahme an der FbW nicht beendet werden. Eine laufende berufliche Qualifizierung soll zu Ende geführt werden, um den Erfolg der beruflichen Weiterbildung nicht zu gefährden. Dieses gilt insbesondere für die abschlussbezogene Weiterbildung.

Soweit jedoch die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft freiwillig durch die ELB zurückgenommen werden oder wurden, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor Eintritt in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, ist durch die zuständige IFK die Rücknahme der Bewilligung in Form des BGS notwendig. Erfolgte die Rücknahme des

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Antrags nach Eintritt in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, ist durch die zu- ständige IFK der Abbruch der Maßnahme einzuleiten.

Hinsichtlich der Kundenabmeldung und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeits- hilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitäts- sicherung-Portal („QS-Portal“) im t.a.h Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

Bei der Entscheidung über diesen Maßnahmeeinsatz ist der gesetzliche Rechtsan- spruch für Geringqualifizierte auf die Förderung des Nachholens eines Berufsabschlus- ses zu beachten. Das Interesse am Erwerb eines Berufsabschlusses für eine nachhal- tige Integration und das künftige Vermeiden von Arbeitslosigkeit ggü. einer unmittelba- ren Erwerbstätigkeit (im Helfendenbereich) überwiegt. Es sind primär die Möglichkeiten zur Vermittlung in jegliche Art von Ausbildung (z.B. betriebliche oder schulische Berufs- ausbildung, abschlussbezogene Weiterbildung – Umschulung) zu nutzen. Mit diesem Rechtsanspruch wird der grundsätzlich bestehende Vermittlungsvorrang einge- schränkt.

**Rechtsanspruch
Berufsabschluss**

Liegen die Fördervoraussetzungen für eine abschlussorientierte Weiterbildung bei ge- ringqualifizierten Beschäftigten vor und eine Freistellung durch den AG erfolgt nicht, dann liegt bei Beendigung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses durch ELB ein wichtiger Grund im SGB II sowie im SGB III vor.

Es gilt zu beachten, dass die Vermittlung in eine (geförderte) Erstausbildung (mit Berufsabschluss) vorrangig vor einer abschlussbezogenen FbW ist. Soweit eine Be- rufsausbildung aufgrund fehlender Ausbildungsreife nicht in Frage kommt, schließt dies auch die Förderung einer abschlussbezogenen Weiterbildung (Umschulung) aus.

**Vorrang
Erstausbildung**

Zur Unterstützung der Vermittlung in eine Berufsausbildung kann die Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) im Rahmen der Initiative „Zukunftsstarter“ auch für ELB im Alter von 25 - 34 Jahren eingeschaltet werden.

**Einschaltung der
BBvE**

Bei Erklärungen durch Arbeitgebende (AG) ist zunächst zu prüfen, ob es sich um eine Einstellungsusage oder lediglich eine Absichtserklärung handelt. Hinweise hierfür kann ein konkret benannter Arbeitsplatz, ggf. auch ein Vorvertrag, sein. Schreiben, die im Konjunktiv formuliert sind, sind in der Regel eher als Absichtserklärung zu verstehen (vgl. „Herr:Frau X wird nach der Teilnahme als Z eingestellt“ und „Herr:Frau X könnte eingestellt werden“). Zudem handelt es sich bei Einstellungszusagen in der Regel nicht um eine rechtsverbindliche Zusage.

**Einstellungsusage
kein Bewilligungsgrund**

Grundsätzlich ist die Einstellungsusage kein Bewilligungsgrund. Neben den Fördervo- raussetzungen ist die Eignung der ELB immer zu prüfen, um die erfolgreiche Teilnahme sicherzustellen.

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Voraussetzung für die Förderung nach §§ 81 oder 82 SGB III ist die Hilfebedürftigkeit nach §§ 7 ff. Die Regelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot sind zu beachten.

**Förderfähiger
Personenkreis**

Beschäftigte ELB können nach § 81 SGB III bzw. im Einvernehmen mit AG nach § 82 SGB III gefördert werden.

Beschäftigte

Gem. § 5 Abs. 4 werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III nicht an oder für ELB erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

Aufstockende

Für ELB, die als Rehabilitand:innen identifiziert wurden und damit diesen Status inne haben, liegt die Federführung für den Förderprozess beim Team X295. Näheres hierzu ist in der Arbeitsanleitung Nr. 013 „Berufliche Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ geregelt.

Rehabilitand:innen

Der Rehabilitand:innen-Status ist gegeben, wenn der zuständige Rehabilitationsträger den Antrag auf Durchführung eines Rehabilitationsverfahrens positiv beschieden hat. Solange keine positive Bescheidung eines Antrags vorliegt, kann ein BGS ohne Abstimmungen mit dem Team X295 und dem potentiellen Rehabilitationsträger in eigener Zuständigkeit eingesetzt werden. Förderungen von Qualifizierungen mit längerer Dauer, z.B. Umschulungen, sollen in diesem Stadium grundsätzlich nicht erfolgen

ELB, bei denen die Geltungsdauer eines befristeten Aufenthaltstitels während der Teilnahme an einer FbW endet, können gefördert werden, wenn in der Regel mit einer Verlängerung des Aufenthaltstitels zu rechnen ist. Dies ist beispielsweise bei subsidiär Schutzberechtigten der Fall, da diese in der Regel eine langfristige bis dauerhafte Bleibeperspektive haben. Auch wenn der Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen auf ein Jahr befristet ausgestellt wird, verbleibt es regelmäßig bei der unbefristeten Gewährung des subsidiären Schutzes, so dass eine Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erwarten ist. Bei der Ausgabe und Einlösung des Bildungsgutscheins (BGS) kann die gesamte Maßnahmedauer berücksichtigt werden.

**Befristeter
Aufenthaltstitel**

Ausländer:innen, die über einen 18 Monate gültigen Aufenthaltstitel nach § 104c Aufenthaltsgesetz (Duldung) verfügen, sollen vorrangig bei der Erreichung eines bedarfsdeckenden Lebensunterhalts durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden. Der Einsatz (längerfristiger) Fördermaßnahmen birgt das Risiko, dass zum Entscheidungszeitpunkt noch keine günstige Prognose gestellt werden kann, weil die Qualifizierung noch nicht weit genug fortgeschritten und eine Prognose für einen guten Abschluss damit nicht möglich ist. Aus diesem Grund sollen keine abschlussorientierten Weiterbildungen bei Personen mit entsprechendem Aufenthaltstitel gefördert werden.

**Aufenthaltstitel nach
§ 104c AufenthG**

3. Individuelle Fördervoraussetzungen

Es gilt bei der Prüfung der individuellen Fördervoraussetzungen nach §§ 81 oder 82 SGB III für alle ELB (auch Beschäftigte) zu beachten, dass bei Vorliegen eines fehlenden Berufsabschlusses zunächst der Rechtsanspruch auf Förderung eines solchen

Fördervoraussetzungen

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

durch die zuständige Integrationsfachkraft (IFK) zu prüfen ist (siehe Punkt 3.3 Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses). Das Ergebnis dieser Prüfung (positiv wie negativ) ist in VerBIS zu dokumentieren.

Die individuellen Fördervoraussetzungen unterscheiden sich in Abhängigkeit vom Personenkreis und dem Förderziel – daran orientiert sich die jeweils zu prüfende Fördernorm:

Förderziel	Personenkreis	Arbeitslos, d.h. ohne Beschäftigung		Von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte	
		Gelernt	(Wieder) Ungelernt	Gelernt	(Wieder) Ungelernt
„klassische“ Anpassungsqualifizierung		§ 81 Abs. 1 SGB III		§ 81 Abs. 1 SGB III	
Erweiterungsqualifizierung		§ 81 Abs. 1a	SGB III	----	----
Erwerb Berufsabschluss		----	§ 81 Abs. 2 SGB III	----	§ 81 Abs. 2 SGB III
Zweitausbildung		§ 81 Abs. 1 SGB III	----	§ 81 Abs. 1 SGB III	----
Aufstiegsfortbildung		§ 81 Abs. 1 SGB III	§ 81 Abs. 2 SGB III	§ 81 Abs. 1 SGB III	§ 81 Abs. 2 SGB III
„Hauptschulabschluss“		----	§ 81 Abs. 3 SGB III	----	§ 81 Abs. 3 SGB III
Grundkompetenzen		----	§ 81 Abs. 3a SGB III	----	§ 81 Abs. 3a SGB III

Die Förderung der „übrigen Beschäftigten“ wird unter [Punkt 3.8](#) dargestellt.

3.1 Förderung von klassischen Anpassungsqualifizierungen

Eine Förderung kommt nach § 81 Abs. 1 SGB III in Betracht, wenn die für die individuelle Förderung maßgeblichen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Kumulativ müssen am ersten Tag erfüllt sein:

- Notwendigkeit der Weiterbildung,
- Beratung durch die Agentur für Arbeit und
- Zulassung der Maßnahme und der Träger.

Die Weiterbildung für ELB ist notwendig,

- wenn sie bei Arbeitslosigkeit beruflich eingegliedert werden oder
- wenn eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit damit abzuwenden ist oder
- wenn bei Arbeitslosen durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen (Erweiterungsqualifizierungen), unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird.

Notwendigkeit

Arbeitslos sind ELB, wenn keine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird. ELB sind damit beschäftigungslos. Üben ELB eine oder mehrere

Arbeitslosigkeit

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Beschäftigungen aus, schließt dies die Arbeitslosigkeit aus, wenn sie zusammenge-
rechnet über dieser zeitlichen Grenze liegen.

Der Begriff „Abwendung einer drohenden Arbeitslosigkeit“ bezieht sich auf § 17 SGB III. Von Arbeitslosigkeit bedroht können nur Arbeitnehmende sein, die versicherungspflichtig beschäftigt sind. ELB können von Arbeitslosigkeit bedroht sein, wenn das Beschäftigungsende innerhalb der folgenden zwölf Monate bevorsteht. Die Feststellung der drohenden Arbeitslosigkeit erfordert von der IFK eine Prognoseentscheidung. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung, bei der die IFK ihr Ermessen auszuüben hat.

Drohende Arbeitslosigkeit

Maßgebend ist, wie sich die Situation im konkreten Einzelfall darstellt und ob bestimmte Tatsachen die alsbaldige Beendigung der Beschäftigung erkennen lassen.

Folgende Gründe können zum Beispiel die alsbaldige Beendigung der Beschäftigung erkennen lassen:

- ein Aufhebungsvertrag wurde bereits geschlossen,
- ELB wurde von der Beschäftigung freigestellt,
- ELB erhält keine Vergütung mehr,
- eine Kündigung wurde ausgesprochen,
- AG und Betriebsrat haben Verhandlungen über einen Sozialplan aufgenommen oder
- eine Betriebsstilllegung ist konkret absehbar.

Der anschließende Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem Beschäftigungsende muss hinreichend wahrscheinlich sein. In diese Prognoseentscheidung sind von der IFK neben der aktuellen Lage auf dem Arbeitsmarkt auch die individuellen Chancen der ELB auf einen Anschlussarbeitsplatz einzubeziehen.

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht ist, wer einen Arbeitsplatz ungekündigt innehat, auch wenn der Beruf in einigen Jahren auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr nachgefragt werden wird. Auch die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt für sich allein genommen noch nicht die Annahme von drohender Arbeitslosigkeit. Es bedarf vielmehr konkreter Anhaltspunkte dafür, dass das befristete Arbeitsverhältnis nicht verlängert wird.

3.2 Förderung von Erweiterungsqualifizierungen

Erweiterungsqualifizierungen nach § 81 Abs. 1a SGB III sollen den ELB ermöglichen, sich qualifikatorisch besser und flexibler für den Arbeitsmarkt aufzustellen und ggf. auch das Berufsfeld zu wechseln. Ein vorhandener Berufsabschluss ist nicht erforderlich. Mit dieser Regelung können nicht nur notwendige qualifikatorische Anpassungen gefördert werden, sondern darüber hinaus zusätzliche oder ergänzende berufliche Qualifikationen.

Die Qualifizierung muss an den Bedarfen des Arbeitsmarktes ausgerichtet sein und die individuellen Eingliederungs- und Beschäftigungschancen der ELB verbessern.

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

3.3 Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses

Geringqualifizierte ELB haben gemäß § 81 Abs. 2 SGB III einen Rechtsanspruch auf eine abschlussbezogene Weiterbildungsförderung, wenn folgende Fördervoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- sie Ungelernte oder „wieder Ungelernt“ sind,
- die Eignung für den angestrebten Beruf vorliegt,
- eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme zu erwarten ist (Prognoseentscheidung durch die IFK) und
- die Beschäftigungschancen durch den angestrebten Beruf verbessert werden.

Als Ungelernte gelten ELB, die über keinen Ausbildungsabschluss oder einen Ausbildungsabschluss mit einer Ausbildungsdauer nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften von unter zwei Jahren verfügen. Maßgeblich ist dabei nicht die tatsächliche Zeit der Ausbildung (z.B. bei verkürzten Ausbildungszeiten), sondern die formell vorgeschriebene Ausbildungsdauer.

Ungelernte

Als „wieder Ungelernte“ gelten ELB, die ihren erlernten Beruf länger als vier Jahre

„Wieder Ungelernte“

- nicht ausgeübt haben oder
- einer an- oder ungelernten Tätigkeit nachgegangen sind und

ihren ursprünglich erlernten Beruf voraussichtlich aus fachlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Unter einer an- oder ungelernten Tätigkeit ist eine Beschäftigung unterhalb des Fachkräfteniveaus zu verstehen. Wer Tätigkeiten ausübt, für die üblicherweise ein Berufsabschluss notwendig ist, der mindestens der Fachkräfteebene entspricht, gilt nach vier Jahren nicht als gering qualifiziert.

Einer Beschäftigung in an- oder ungelernten Tätigkeiten gleichgestellte Zeiten sind Zeiten der Arbeitslosigkeit nach § 16 SGB III, der Kindererziehung sowie der Pflege von Angehörigen mit Pflegegrad 2 oder höher.

Ebenso gehören zu diesem Personenkreis ELB mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss, der weder in Deutschland anerkannt noch formal gleichgestellt oder auf dem hiesigen Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Eine abschlussorientierte FbW für ELB ohne Berufsabschluss und ohne dreijährige berufliche Tätigkeit (z.B. Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- oder Zivildienstes) kommt nur in Betracht, wenn

Ohne Berufsabschluss und Berufserfahrung

- die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird oder
- aus den in der Person liegenden Gründen (z.B. Alter) keine berufsvorbereitende Maßnahme oder Berufsausbildung möglich ist.

Hinweis: Die Prüfung der dreijährigen beruflichen Tätigkeit erfolgt nie für berufliche Weiterbildungsförderungen nach §§ 81 Abs. 1, 1a und 82 SGB III, da diese nicht abschlussorientiert sind.

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Als Engpassberufe gelten grundsätzlich nur die Berufe, die in der Liste der Engpassberufe der Statistik der Bundesagentur für Arbeit aufgeführt sind. Die Übersicht wird halbjährlich aktualisiert. Die Engpassanalyse erfolgt unter dem Fokus bundesweiter Engpässe, ergänzt um eine regionale Betrachtung auf Ebene der Bundesländer.

Engpassberufe

Die Liste der Engpassberufe ist jedoch auf Grund der unterschiedlichen Betroffenheit der Branchen keine abschließende Aufzählung. Die Fördermöglichkeiten im Einzelfall sollen sich nach dem im Beratungsgespräch ermittelten Zielberuf unter Berücksichtigung der jeweiligen aktuellen Nachfrage am Arbeitsmarkt richten. Abweichungen von der Liste der Engpassberufe sind deshalb möglich, aber dezidiert von der IFK zu begründen.

Die Liste der [Engpassberufe](#) beruht auf statistische Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit.

In der Person liegende Gründe liegen vor, wenn

- ELB nach den individuellen Erfahrungen mit dem Ausbildungsmarkt zu alt für eine Erstausbildung auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt sind,
- ELB die Reife für einen Berufsabschluss fehlt oder
- die persönliche oder familiäre Situation eine längerfristige Ausbildung auf entsprechendem Niveau nicht zulässt.

Bei abschlussbezogenen Weiterbildungen kann die Förderung erfolgen, wenn die Dauer der Maßnahme angemessen ist. Dies ist nach § 180 Abs. 4 SGB III der Fall,

Dauer einer (unverkürzten) Maßnahme

- wenn die Dauer einer Voll- oder Teilzeitmaßnahme gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, oder
- wenn es sich um Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) (z.B. Pflegefachrau/ -mann) handelt, sofern keine Anrechnungstatbestände gem. § 12 PflBG (z.B. andere gleichwertige abgeschlossene und nicht abgeschlossene Ausbildungen) vorliegen, die eine Verkürzung ermöglichen, oder
- wenn aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Einzelfall eine Verkürzungsmöglichkeit (z.B. aufgrund von Vorqualifikationen) grundsätzlich auf zwei Drittel möglich ist.

Die Dauer einer unverkürzten Maßnahme ist angemessen,

- wenn aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen keine Verkürzung um mindestens ein Drittel möglich ist (z.B. Erziehende) oder
- bei ELB, bei denen aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann.

Die IFK muss die Förderentscheidung für eine unverkürzte Bildungsmaßnahme nachvollziehbar in VerBIS dokumentieren und begründen.

3.4 Förderung einer Zweitausbildung

§ 81 Abs. 2 SGB III regelt, wann ein Rechtsanspruch auf eine abschlussbezogene Weiterbildungsförderung für Ungelernte und Wiederungelernte besteht. Daraus ergibt sich,

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

dass es sich bei einer Ausbildung um eine Zweitausbildung handelt, wenn ELB bereits über einen Berufsabschluss verfügen, der nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist und sie nicht auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Befürwortung einer Zweitausbildung immer um eine Einzelfallentscheidung durch die IFK. Eine Zweitausbildung kann nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 81 Abs. 1 SGB III (Arbeitslosigkeit oder von Arbeitslosigkeit bedroht) oder 82 SGB III (übrige Beschäftigte) vorliegen und zu erwarten ist, dass eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Dabei sind durch die IFK u.a. zu prüfen:

- Ist die Zweitausbildung überhaupt geeignet, um eine nachhaltige Integration zu erreichen?
- Ist hierfür die Zweitausbildung erforderlich oder ist bereits mit der Erstausbildung eine nachhaltige Integration realisierbar?
- Ist die Befürwortung der Zweitausbildung im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen?

Die Beurteilung der Eingliederungsaussichten muss nicht ausschließlich an „objektiven“ Arbeitsmarktkriterien ausgerichtet sein. Vielmehr können auch besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, die eine zweite Ausbildung für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich machen. Neben Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt (z.B. künftiger Wegfall des Berufes auf Grund Digitalisierung, Strukturwandel) kann dies u.a. auch eine falsche Berufswahl sein.

Die IFK muss ihre Förderentscheidung (z.B. Notwendigkeit, Eignung) in VerBIS dokumentieren.

3.5 Förderung des Nachholens des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

Auch Qualifizierungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf den Erwerb eines fehlenden ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ehemals Hauptschulabschluss) sind dem Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung zuzuordnen (§ 81 Abs. 3 SGB III).

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte, die über keinen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss verfügen, müssen die Fördervoraussetzungen nach § 81 Abs. 1 SGB III sowie die Erwartung einer erfolgreichen Teilnahme an der Maßnahme erfüllen.

3.6 Förderung von Grundkompetenzen

Für ELB (auch Beschäftigte) besteht bei entsprechendem Hilfebedarf (z.B. bildungsentwöhnt) die Möglichkeit an Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen (z.B. Lesen, Schreiben, Mathematik) zur Vorbereitung auf eine berufliche Weiterbildung teilzunehmen. Die Bindung an eine abschlussorientierte Weiterbildung ist weggefallen, d.h., eine Förderung ist auch möglich vor z.B. Anpassungsqualifizierungen oder um die

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Der Zugang zu Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen kann durch Ausgabe eines BGS an geringqualifizierte ELB erfolgen.

3.7 Förderungen von Aufstiegsfortbildungen

Einige Bildungsziele der beruflichen Weiterbildung können auch auf Antrag im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung - Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - (AFBG) gefördert werden.

Leistungen für Beschäftigte nach § 82 SGB III sind für nach dem AFBG förderfähigen Bildungszielen ausgeschlossen. Es kommt dabei nicht darauf an, dass eine Förderung nach dem AFBG z.B. auch tatsächlich gewährt wird, sondern es ist bereits ausreichend, wenn es sich bei dem Bildungsziel um eines nach dem AFBG handelt.

**Ausschluss
§ 82 SGB III**

Nach dem AFBG können Lehrgangskosten und/ oder Prüfungsgebühren als Zuschuss und Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000 Euro erstattet werden. Außerdem beinhalten die Leistungen nach dem AFBG z.B. einen Unterhaltsbeitrag. Dieser dient zur Sicherung des Lebensunterhaltes, wird als Zuschuss gewährt und als Einkommen nach §§ 11 ff. berücksichtigt.

**Fördermöglichkeiten
§ 81 SGB III**

Eine Leistungserbringung nach § 81 SGB III ist neben der Leistungserbringung nach dem AFBG möglich.

JC t.a.h kann die Gesamtförderung des AFBG (bis zu 15.000 Euro für Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren) aufstocken. Dieses gilt auch, wenn das AFBG nur einzelne Module, Semester bzw. Abschnitte einer Weiterbildung fördert. Höchstbetrag der Aufstockung ist der im Rahmen der Maßnahmezertifizierung festgelegte Betrag für die Maßnahmekosten.

Aufstockung AFBG

Beispiel:

- AFBG erstattet für die Weiterbildung Erziehende für das erste und zweite Semester insgesamt 5.000 Euro (jeweils 50% als Zuschuss und Darlehen),
- Die Maßnahmekosten belaufen sich jedoch auf insgesamt 30.000 Euro. JC t.a.h erstattet davon 25.000 Euro.

JC t.a.h kann außerdem folgende Leistungen ergänzend erbringen, z.B.

Ergänzung AFBG

- Fahrkosten für Pendelfahrten,
- Kosten einer Eignungsfeststellung,
- Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
- Weiterbildungsprämie, Weiterbildungsgeld sowie
- Kinderbetreuungskosten.

Ausnahme: Für Alleinerziehende, die in einem Haushalt mit Kindern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit Kindern mit Behinderungen leben, werden die Kinderbetreuungskosten über das AFBG gefördert.

Nachfolgende Prüfungsschritte/ Aufgaben sind durch die IFK für eine (ergänzende) Förderung nach § 81 SGB III durchzuführen:

Prüfungsverfahren

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

- Identifikation einer Aufstiegsfortbildung
- Prüfung der allgemeinen und individuellen Fördervoraussetzungen nach § 81 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB III – Ziel: Aushändigung eines BGS
- Verweisberatung Leistungen nach dem AFBG
- Rücklauf bzw. Einlösung des BGS terminieren
- Nachhaltung, d.h. Entscheidung über die Leistungen nach dem AFBG.

Förderfähig nach dem AFBG sind angestrebte berufliche Abschlüsse über dem Niveau einer Facharbeiter:innen-, Gesell:innen- und Gehilf:innenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses. **Identifikation Aufstiegsfortbildung**

In [BERUFENET](#) kann eingesehen werden, ob es sich bei einem Bildungsziel um einen beruflichen Aufstieg handelt.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Weiterbildungen nach dem AFBG gehören z.B.

- Handwerks- oder Industriemeister:in
- Techniker:in,
- Fachkaufleute,
- Fachkrankenpfleger:in,
- Betriebsinformatiker:in,
- Erzieher:in,
- Programmierer:in,
- Fahrlehrer:in und
- Erzieher:in.

Handelt es sich nach BERUFENET um eine Aufstiegsfortbildung, kommt eine Förderung nach § 81 Abs. 1 SGB III (siehe 3.1) oder § 81 Abs. 2 SGB III (siehe 3.2) nur in Betracht, wenn die maßgeblichen Fördervoraussetzungen nach Prüfung durch IFK erfüllt sind.

Erfüllen ELB die maßgeblichen Fördervoraussetzungen für eine Förderung nach § 81 SGB III und haben Interesse an einer Aufstiegsfortbildung, sind sie von der zuständigen IFK darauf hinzuweisen/ zu informieren, dass **Verweisberatung zur AFBG-Geschäftsstelle**

- eine Förderung nach dem AFBG gegenüber einer Förderung nach § 81 Abs. 1 SGB III vorrangig ist und eine Antragsstellung auf Leistungen nach dem AFBG bei der zuständigen Stelle zu erfolgen hat:

AFBG - Geschäftsstelle in der Handwerkskammer Hamburg

Zum Handwerkszentrum 1

21079 Hamburg

Tel.: 040/ 35905-389, E-Mail: afbg@hwk-hamburg.de

- eine Förderung nach dem AFBG zu 50% als Darlehen erfolgt. Die Förderungen nach dem AFBG erfolgen durch die [Förderbank KfW](#) (KfW). ELB schließen mit der KfW einen Kreditvertrag über die Darlehensförderung nach dem AFBG ab. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Aufstiegsfortbildung kann sich die Darlehensrückforderung (Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren), die am Ende bei

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

den ELB geltend gemacht wird, durch einen Darlehensteilerlass reduzieren.
Evtl. Fragen hierzu beantwortet die AFBG-Geschäftsstelle und die KfW.

ELB erhalten neben der Verweisberatung zum AFBG einen BGS ausgehändigt. Mit der Ausgabe des BGS wird das grundsätzliche Vorliegen der Fördervoraussetzungen bestätigt und ELB die Übernahme der Weiterbildungskosten entsprechend der Entscheidung der AFBG-Geschäftsstelle (Bewilligung oder Ablehnung) zugesichert.

Aushändigung BGS

ELB suchen sich anhand der im BGS dargestellten Förderkonditionen selbstständig eine zertifizierte Maßnahme/ einen zertifizierten Bildungsträger und beantragen entsprechend der Beratung von der IFK Leistungen nach dem AFBG. Bezüglich der Verfahrensschritte aus Sicht der ELB wurde ein [Flyer](#) zur Unterstützung erstellt. Dieser enthält alle notwendigen Informationen und soll den ELB von der IFK mit Ausgabe des BGS ausgehändigt werden.

Flyer zum Verfahren

Die IFK muss die Einlösung des BGS nachhalten. Dazu kann ein Gesprächstermin mit den ELB bereits bei der Ausgabe des BGS vereinbart werden.

Nachhaltung durch IFK

ELB sind von der IFK darüber zu informieren, dass mindestens ein Nachweis über die Antragsstellung auf Leistungen nach dem AFBG bei Einlösung des BGS vorzulegen ist. Solange über die Bewilligung des Antrags auf Leistungen nach dem AFBG noch nicht entschieden wurde, können ELB nur die ergänzenden Leistungen erhalten. Erst bei Bewilligung und/ oder Ablehnung eines Antrags auf Förderung nach dem AFBG können gegenüber ELB z.B. auch die Lehrgangskosten bewilligt werden. Eine Kopie des Bewilligungs- und/ oder Ablehnungsbescheids von Anträgen auf Leistungen nach dem AFBG ist immer an das ILC als Teilvorgang weiterzuleiten (siehe Punkt 11 „Zusammenarbeit mit dem ILC“).

Die passiven Leistungen (Bürgergeld) werden hingegen in ungeminderter Höhe weitergewährt. Bei Einlösung des BGS muss die IFK deshalb die zuständige Leistungssachbearbeitung umgehend über die Antragsstellung auf Leistungen nach dem AFBG informieren. Die Leistungssachbearbeitung meldet über das Grundsatzteam Z511 bei dem Träger der AFBG-Leistungen einen Erstattungsanspruch gemäß §§ 102 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) an.

Bürgergeld

Die Entscheidung zum Antrag auf Leistungen nach dem AFBG ist durch die IFK nachzuhalten.

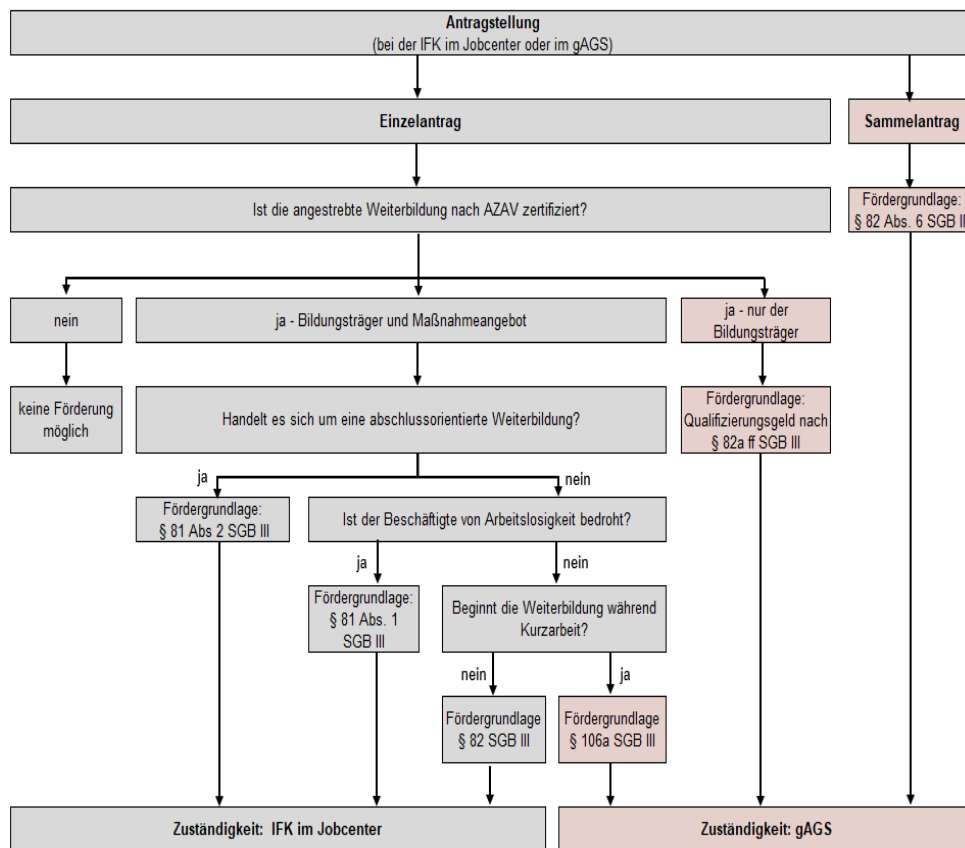
Für den gesamten Prozess der Förderung von Aufstiegsfortbildungen im SGB II wurde auch eine [Checkliste](#) erstellt, die in der Förderlandkarte hinterlegt ist.

**Checkliste
Förderlandkarte**

3.8 Förderung der übrigen Beschäftigten

Grundsätzlich können alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach §§ 81 oder 82 SGB III gefördert werden. Die individuellen Fördermöglichkeiten und deren jeweilige Zuständigkeit stellen sich wie folgt dar (s. nächste Seite):

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.



2025

Die Förderung geringqualifiziert Beschäftigter bei Teilnahme an Weiterbildungen, die direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss führen, basiert ausschließlich auf der Grundlage des § 81 Abs. 2 SGB III. Die in § 82 SGB III festgelegten zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten hier nicht.

**Geringqualifiziert
Beschäftigte**

Bei von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten ist, auch wenn nach § 82 SGB III eine Förderung der beruflichen Weiterbildung unter erleichterten Bedingungen möglich ist, gleichwohl zunächst eine Förderung nach der Grundnorm des § 81 Abs. 1 SGB III zu prüfen. Denn soweit dessen strengere Voraussetzungen erfüllt sind, kommt stets eine Übernahme der vollen Lehrgangskosten (100% unabhängig von der Betriebsgröße) in Betracht, während nach § 82 SGB III die Lehrgangskosten nur teilweise übernommen werden können.

**Von Arbeitslosigkeit
bedrohte Beschäftigte**

Die Förderung von Beschäftigten, die nicht geringqualifiziert oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und deren Weiterbildung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld (KUG) beginnen, ist nach § 82 SGB III ausgeschlossen. Die Weiterbildung wird bis zu deren Abschluss aus den Regelungen des § 106a SGB III finanziert.

Für die Förderung nach § 106a SGB III ist die Agentur für Arbeit zuständig. AG bzw. ELB sind deshalb an die Agentur für Arbeit zu verweisen, in dessen Bezirk die AG ihren Betriebssitz haben.

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Die übrigen Beschäftigten, die nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder geringqualifiziert sind, können gem. § 82 SGB III bei beruflicher Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

Übrige Beschäftigte

- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen (z.B. Einweisungsschulungen aufgrund technischer Änderungen im Betrieb) hinausgehen,
- AG zur Durchführung auf Grund bundes- und landesrechtlicher Regelungen nicht verpflichtet sind (z.B. berufsgenossenschaftliche Vorschriften zur Unfallverhütung bzw. zur Hygiene),
- der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens zwei Jahre zurückliegt,
- die Arbeitnehmende in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben,
- die Maßnahme mehr als 120 Unterrichtseinheiten (siehe Maßnahmebogen) andauert und
- die Maßnahme und die Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Für eine Förderung nach § 82 SGB III ist es zunächst erforderlich, dass die IFK die ELB nach dem Vorliegen eines evtl. individuellen Beginns der Kurzarbeit befragt. Wird dieses bejaht, sind die ELB an die zuständige Agentur für Arbeit weiterzuleiten. Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld (KUG) ist eine Förderung nach § 82 SGB III ausgeschlossen. Die Weiterbildung wird bis zu deren Abschluss aus den Regelungen des § 106a SGB III finanziert. Erste:r Ansprechpartner:in für die Beratung der Arbeitgebenden ist der gemeinsame Arbeitgeber-Service (gAG-S). Ansonsten ist die IFK für Förderungen nach § 82 SGB III zuständig.

Ausnahme: Qualifizierung während Kug

Zuständigkeit gAG-S

Neben diesen individuellen Förderungen an die Beschäftigten können AG seit dem 01.01.2021 einen Sammelantrag für eine Gruppe von Beschäftigten stellen, wenn z.B. deren Weiterbildungsziel vergleichbar ist. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Beschäftigten oder die Betriebsvertretung ihr Einverständnis zur Beantragung im Sammelantragsverfahren erklärt haben.

Ausnahme: Sammelantrag

Für das Sammelantragsverfahren ist der gAG-S zuständig. Dieses umfasst neben der administrativen Abwicklung auch die Förderentscheidung und Bewilligung.

Zuständigkeit gAG-S

§ 82a SGB III ergänzt die Weiterbildungsförderung Beschäftigter um ein Qualifizierungsgeld. Das Qualifizierungsgeld ist eine Entgeltersatzleistung in Höhe von 60 (beziehungsweise 67) Prozent des bisherigen Nettoentgeltes. Das Qualifizierungsgeld zielt darauf ab, Beschäftigten trotz veränderter Anforderungen durch den Strukturwandel mittels Weiterbildung eine Weiterbeschäftigung im aktuellen Betrieb zu ermöglichen. Der Verlust von Arbeitsplätzen soll damit vermieden werden. Die Finanzierung der Weiterbildung und der Sozialversicherungsbeiträge erfolgen durch die Arbeitgebenden. Für die Förderung mit dem Qualifizierungsgeld ist eine Trägerzulassung ausreichend – eine

Ausnahme: Qualifizierungsgeld

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Maßnahmezulassung ist nicht erforderlich. Entsprechende Anfragen sind an den gAG-S weiterzuleiten, der als erster Ansprechpartner für die Beratung der Arbeitgebenden zuständig ist.

Zuständigkeit gAG-S

Für die Berechnung der Zweijahresfrist sind der Erwerb des Berufsabschlusses sowie der Tag des Teilnahmebeginns entscheidend. Der Berufsabschluss wird i.d.R. am Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss erworben.

**Zweijahresfrist:
Erwerb Berufsabschluss**

Beispiel einer Fristberechnung gem. § 82 Nr. 2 SGB III:

- Erwerb Berufsabschluss: 16.01.2021
- Teilnahmebeginn für die Qualifizierung: 05.03.2024
- Frist umfasst zurückgerechnet den Zeitraum: 04.03.2024 – 05.03.2022

Diese Fördervoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn kein Berufsabschluss vorhanden ist.

In begründeten Einzelfällen kann von der Zweijahresfrist abgewichen werden, wenn der Ausschluss einer Förderung eine besondere Härte darstellt.

Besondere Härte

Dieses kann z.B. für Absolvierende von Ausbildungen, die verkürzt oder regulär zweijährig (siehe [BERUFENET](#), z.B. Gesundheits- und Pflegeassistent:in, Verkäufer:in, Fachkraft Gastgewerbe) durchgeführt werden, der Fall sein.

Auch die konkrete Beschäftigungssituation, strukturelle Veränderungen im Beschäftigungsbetrieb oder auch persönliche Umstände können eine berufliche Weiterbildung zur Beschäftigungssicherung schon vor Ablauf des Vierjahreszeitraumes erforderlich machen. Gründe können sowohl auf Betriebsseite (z.B. erhebliche strukturelle Veränderungen in den Abläufen durch den digitalen/ technologischen Wandel) als auch in der Person der Beschäftigten (z.B. persönliche Umstände wie gesundheitliche Gründe, Veränderung in der Beschäftigungssituation, Tätigkeit in einem Engpassberuf, Tätigkeit nicht im erlernten Beruf usw.) liegen.

Das begründete Vorliegen einer besonderen Härte ist immer einzelfallbezogen in VerBIS zu dokumentieren.

Analog erfolgt die Berechnung für die Prüfung der Fördervoraussetzung, ob die ELB in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben. Diese Zweijahresfrist greift nicht, wenn die Maßnahme aus wichtigem Grund vorzeitig beendet wurde (z.B. Abbruch aus gesundheitlichen Gründen). Ebenso wird keine Wartefrist ausgelöst, wenn eine nicht bestandene Prüfung nachgeholt werden soll.

**Zweijahresfrist:
Förderung nach
§ 82 SGB III**

4. Weitere Maßgaben für alle Förderungen der beruflichen Weiterbildung

4.1 Eignung und Erforderlichkeit

Für jede Förderung der beruflichen Weiterbildung, unabhängig von der Fördergrundlage, **muss** im Vorfeld eine tätigkeits-/ maßnahmebezogene Eignungsfeststellung durch die IFK erfolgen.

**Verpflichtende
Eignungsfeststellung**

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Es ist nicht ausreichend z.B. nur die Notwendigkeit für eine Förderung nach § 81 Abs. 1 SGB III festzustellen. Es müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer nachhaltigeren beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen. Beispielsweise können von der IFK im Rahmen des Profiling folgende Punkte individuell geprüft werden:

Erforderlichkeit

- Prüfung Anzahl der Stellenangebote über VerBIS und Vergleich mit dem Bewerbendenangebot,
- Prüfung in einschlägigen berufsbezogenen Jobbörsen oder
- Vorliegen eines Engpassberufes.

Weitere Voraussetzung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis ist die Fahreignung der ELB. D.h., das Vorliegen evtl. Zuwiderhandlungen (z.B. Fahren ohne Führerschein), die Einfluss auf die Sicherheit im Straßenverkehr haben, sind vor Aushändigung eines BGS zu prüfen. Ziel ist es, dass den ELB zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme der Erwerb einer Fahrerlaubnis möglich ist.

**Eignungsfeststellung
Fahrerlaubnis**

Die ELB sind deshalb vor Ausgabe eines BGS von der zuständigen IFK entsprechend zu befragen. Es ist ausreichend, wenn die IFK in VerBIS dokumentiert, dass laut den Angaben der ELB keine Zuwiderhandlungen vorliegen bzw. bekannt sind. Ergibt die Befragung der ELB hingegen, dass evtl. Zuwiderhandlungen vorliegen, ist kein BGS durch die IFK auszuhändigen. In diesen Fällen darf keine Dokumentation der Zuwiderhandlungen in VerBIS erfolgen.

Sind die Aussagen der ELB für die IFK widersprüchlich oder zweifelhaft, sind die ELB aufzufordern innerhalb einer angemessenen Frist ein Fahreignungsregister bei der zuständigen IFK vorzulegen. Zuständig für die Ausstellung des Fahreignungsregisters ist das Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg. Die Auskunft aus dem Fahreignungsregister ist unentgeltlich. Liegen keine Zuwiderhandlungen vor, ist es ausreichend, wenn die IFK nach Vorlage des Fahreignungsregisters in VerBIS dokumentiert, dass keine entsprechenden Einträge gegeben sind. Eine Hinterlegung des Dokumentes (z.B. in der E-AKTE) darf aus Gründen des Datenschutzes nicht erfolgen. Sofern Einträge wie z.B. „Fahren ohne Führerschein“ im Fahreignungsregister vorhanden sind, ist kein BGS durch die IFK auszuhändigen. Es erfolgt keine Dokumentation der Einträge.

Um festzustellen, ob ELB einen tatsächlichen Qualifizierungsbedarf haben, sind die Anforderungen des Arbeitsmarktes mit den Fähigkeiten und Kenntnissen der ELB abzugleichen. Der Erfolg einer Maßnahme hängt im Wesentlichen von den Fähigkeiten der ELB ab. Zur Abklärung der individuellen Eignung in Bezug auf ein Bildungsziel sind folgende Punkte zu prüfen:

**Feststellung
Qualifizierungsbedarf**

- beruflicher Hintergrund
- intellektuelle Eignung
- deutsche Sprachkenntnisse

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

- grundsätzlich mindestens Niveau B2 und grundsätzlich B1 für Teilnahmen an einfachen Maßnahmen (das Wort „grundsätzlich“ stellt den Regelfall dar. Bei begründeten Einzelfällen kann von der Regel abgewichen werden. Dies ist in VerBIS unter Bezugnahme auf diese Arbeitsanleitung zu dokumentieren.)
- gesundheitliche Eignung
- persönliche Eignung (Möglichkeit und Bereitschaft zur Schichtarbeit, Wochenendarbeit, Umzugsbereitschaft, erforderliche Soft-Skills für den Zielberuf, Flexibilität) und
- Motivation und Durchhaltevermögen.

Möglichkeiten der Feststellung sind zum Beispiel:

- Befragung,
- Lebenslauf,
- Zuverlässigkeit bei Einhaltung von Meldeterminen und Umsetzung von Eingliederungsschritten gem. Kooperationsplan,
- Durchhaltevermögen bei bisherigen Maßnahmen, Ausbildung, Beschäftigung (Abbrüche, unregelmäßige Teilnahme, Strategie der ELB erkennbar?),
- privates Engagement (z.B. Hobbies, ehrenamtliche Tätigkeiten),
- Feststellung durch Fachdienste (Ärztlicher Dienst, Dienstleistende für psychologische Begutachtungen, Kompetenzdienstleistungen, Deutschtest) oder
- Teilnahme an vorbereitenden Maßnahmen zur Eignungsfeststellung (z.B. Europäischer Sozialfonds (ESF), „Maßnahmen bei einem Träger“ (MAT), „Maßnahmen bei einem Arbeitgeber“ (MAG)).

Die Klärung der Eignung für eine Teilnahme an Umschulungen oder anderer Weiterbildungen kann durch Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Ausgabe eines „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einem Träger“ (AVGS-MAT)) erfolgen. Aus dem Bericht der Eignungsfeststellung sollen die notwendigen Erkenntnisse zur Eignung schlüssig hervorgehen. Die Eignung der ELB kann auch anderweitig objektivierbar nachgewiesen sein (z.B. durch (Hoch-)Schulabschluss, positive Stellungnahme aus einer vorbereitenden Maßnahme).

Die Kosten der Eignungsfeststellung sind gemäß § 83 SGB III den Weiterbildungskosten zuzurechnen. Sie sind grundsätzlich in die Gesamtkosten der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung einzurechnen. Sofern im Vorfeld darüberhinausgehende Eignungsfeststellungen notwendig sind, können die Kosten gegen Nachweis erstattet werden.

Hierzu bedarf es keines gesonderten Bildungsgutscheins, auch nicht, wenn die potentiellen Teilnehmenden wegen fehlender Eignung nicht an der Maßnahme teilnehmen können.

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Notwendige Kosten für Eignungsfeststellungen können z.B. sein:

- Sehtests z.B. für Bildschirmarbeit am PC, Führen eines Kraftfahrzeuges,
- Abklärung berufsrelevanter gesundheitlicher Einschränkungen durch eine ärztliche Begutachtung z.B. Hörentauglichkeit, Allergien. Bei solchen Begutachtungen ist vorab zu prüfen, ob sie durch die Fachdienste der Agentur für Arbeit erfolgen können,
- Ausstellung eines Führungszeugnisses.

Kosten für den Erwerb eines Erste-Hilfe-Scheins gehören nicht zu den notwendigen Kosten für Eignungsfeststellungen, es sei denn diese sind im Maßnahmebogen (unter Punkt 18) aufgeführt

4.2 Beratung durch das Jobcenter

Im Rahmen der Integrationsunterstützung kann eine FbW durch JC t.a.h nur bewilligt werden, wenn die ELB vor Beginn der Teilnahme beraten wurden. Im Beratungsgespräch werden dabei unter anderem auch die maßgeblichen Voraussetzungen, wie z.B. Eignungskriterien, mit den ELB besprochen.

4.3 Zulassung Maßnahme und Träger

Maßnahme und Träger der Maßnahme müssen für eine Förderung nach §§ 81, 82 SGB III zugelassen sein.

5. Ermessen

JC t.a.h hat unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen.

Die Förderung nach §§ 81 ff. SGB III ist grundsätzlich eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Das Ermessen bezieht sich sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung nach dieser gesetzlichen Grundlage als auch auf die Auswahl und Gestaltung der Leistung im Einzelnen („Kann-Leistung“).

Ausnahmen hiervon bilden

- die Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses
- die Förderung des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ehemals Hauptschulabschluss) oder eines vergleichbaren Abschlusses
- die Zahlung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes bei Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung und
- die Gewährung einer Weiterbildungsprämie.

Auf diese besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

Eine FbW kann nur bewilligt werden, wenn diese gem. § 81 Abs.1 Nr. 1 bzw. Abs. 1a SGB III notwendig ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der IFK dokumentiert zu prüfen, ob und ggf. in welcher Qualifizierungsform unter Berücksichtigung der

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

individuellen Fähigkeiten, beruflichen Erfahrungen und arbeitsmarktlichen Notwendigkeiten eine Förderung der beruflichen Weiterbildung erfolgt.

Daher sind nach umfassender Prüfung des Antrags nicht nur die Ablehnung, sondern auch die Bewilligung einer FbW ausführlich zu begründen.

Der Umfang der Aufwendungen für eine Maßnahme muss zum angestrebten Zweck in einem angemessenen Verhältnis stehen. Wichtig ist dabei, dass nur solche Arbeitsmarktinstrumente bezüglich der Kosten verglichen werden, die eine vergleichbare Wirkung haben.

Andere Ansätze können sein:

- reguläre Ausbildung,
- MAT (modular, nicht-modular, AVGS- MAT),
- MAG,
- Deutschförderung (DeuFöv),
- Anerkennung ausländischer Abschlüsse,
- für Berufstätige: Weiterbildungsbonus PLUS, Bildungsprämie.

6. Weiterbildungsformen/ -maßnahmen

Weiterbildungen können durchgeführt werden als

- Gruppenmaßnahme bei einem Träger
- Einzelmaßnahme bei einem Träger
- Bedarfsreaktive Maßnahme
- Betriebliche Einzelumschlungen bei einem AG
- Teilqualifizierungen
- Vorbereitungslehrgänge auf Externen-/Schulfremdenprüfung.

Detailregelungen sind der Übersicht [Weiterbildungsformen](#) (z.B. Zielgruppe, Verfahrensabläufe, Unterlagen) zu entnehmen, die in der Förderlandkarte hinterlegt ist.

7. Unterstützungen während der Weiterbildung

7.1 Sozialpädagogische Begleitung

Eine sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden kann die erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung unterstützen. Diese Möglichkeit soll zur Vermeidung von Abbrüchen bei Bedarf genutzt werden. Eine Förderung ist über das Vermittlungsbudget oder den AVGS-MAT im Rahmen eines individuellen Coachings möglich, sofern die sozialpädagogische Begleitung nicht bereits Bestandteil der geförderten Maßnahme ist.

7.2 Umschulungsbegleitende Hilfen

Bei betrieblichen Einzelumschulung kann eine sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der umschulungsbegleitenden Hilfen (ubH) gewährt werden. Für die ubH ist zusätzlich zum BGS für die betriebliche Einzelumschulung ein weiterer BGS auszuhändigen. Die Gesamtdauer der ubH und der entsprechende wöchentliche Zeitaufwand richten sich nach den jeweiligen Bedarfen des Einzelfalls, um eine erfolgreiche Teilnahme zu gewährleisten.

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

8. Prämien und Zuschüsse

8.1 Weiterbildungsgeld

Gemäß § 16 Abs. 1 i.V m. § 87a Abs. 2 SGB III erhalten ELB - auch beschäftigte - für die Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung in Voll- oder Teilzeit nach § 81 Abs. 2 SGB III ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 € monatlich als Zuschuss.

Zu den förderfähigen Weiterbildungen gehören:

- (Gruppen-) Umschulung bei einem Träger,
- betriebliche Einzelumschulung,
- berufsanschlussfähige Teilqualifikation,
- Vorbereitungslehrgänge auf Externen-/ Schulfremdenprüfung,
- Anerkennungslehrgänge zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse,
- abschlussorientierte Weiterbildungen, die im Rahmen des AFBG gefördert werden.

Das Weiterbildungsgeld ist eine Pflichtleistung und wird monatlich nachträglich gezahlt. ELB können frei über die Verwendung des Weiterbildungsgeldes bestimmen. Mit dem ausgehändigten BGS erhalten ELB Informationen zum Weiterbildungsgeld und den Hinweis, dass es keiner separaten Antragstellung bedarf.

Die IFK entscheidet mit der FbW Stellungnahme SGB II über das Weiterbildungsgeld. Die Bearbeitung in COSACH erfolgt durch das ILC.

8.2 Prämie für Zwischen- und Abschlussprüfungen

Zusätzlich zum monatlichen Weiterbildungsgeld erhalten ELB gem. § 87a Abs. 1 SGB III, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, welche zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, folgende Prämien:

- nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000 Euro und
- nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 Euro.

Maßgeblich ist, dass in den jeweiligen Berufsgesetzen oder Ausbildungsverordnungen eine Prüfung festgelegt ist. Dies ist dem BBiG sowie den jeweiligen Ausbildungsordnungen zu entnehmen. Eine Prämie kann somit lediglich für eine tatsächlich bestandene Prüfung gezahlt werden. Eine bestandene Zwischen- oder Abschlussprüfung liegt vor, wenn mindestens 50% der in der Prüfung erreichbaren Punkte erzielt wurden. ELB können frei über die Verwendung der Weiterbildungsprämie bestimmen.

Potentielle Teilnehmende an abschlussbezogener Weiterbildung sollen durch die IFK bereits im Beratungsgespräch vor Maßnahmebeginn über die Gewährung von Prämien für die Zwischen- und Abschlussprüfung informiert werden.

In Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung (z.B. im Bereich der industriellen Metall- und Elektroberufe) wird der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt (z.B. müssen mindestens 50% der in der Prüfung erreichbaren Punkte erzielt worden sein). Eine Übersicht der Berufe mit gestreckter Abschlussprüfung kann

Prämien

Gestreckte Abschlussprüfung

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

dem „Prüferportal“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) entnommen werden. Bei Fachschulberufen ist in der Regel keine Zwischenprüfung vorgesehen; hier kann nur das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung prämiert werden. Für Trägerinterne Leistungsüberprüfungen finden die Prämienregelungen keine Anwendung.

Für Umzuschulende sind Zwischenprüfungen nur dann zwingend erforderlich, wenn sie Teil der Abschlussprüfung sind. Sind Zwischenprüfungen nicht Teil der Abschlussprüfungen, lassen einige Kammern Umzuschulende auf Grund fehlender Prüfungskapazitäten nicht mehr zu Zwischenprüfungen zu. Die ELB sind daher im Rahmen der Beratung darauf hinzuweisen, dass nicht in jeder Umschulung die Teilnahme an einer Zwischenprüfung garantiert werden kann.

Bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse wird im Ergebnis nur die Äquivalenz bescheinigt, d.h., es erfolgt dabei zuvor keine „Abschlussprüfung“. Die Gewährung einer Weiterbildungsprämie kann somit im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse nicht erfolgen.

Prämierbar ist auch das erfolgreiche Absolvieren der Externenprüfung nach Teilnahme an einem der FbW zuzurechnenden Vorbereitungslehrgang.

Bestandene Prüfungen sind durch die ELB dem ILC nachzuweisen, so dass eine Zahlungsbarmachung der Prämie gewährleistet werden kann. Das offizielle Informationsschreiben mit den Prüfungsergebnissen, welches die ELB durch die Handels- oder Handwerkskammer erhalten, ist hierzu ausreichend.

Beschäftigte, die auf der Grundlage des § 82 SGB III gefördert werden, können keine Prämie erhalten.

9. Weiterbildungskosten

Die Weiterbildungskosten umfassen die

- Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
- Fahrkosten für Pendelfahrten,
- Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung und
- Kinderbetreuungskosten.

9.1 Lehrgangskosten

Zu den Lehrgangskosten zählen alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer FbW, der Prüfung sowie für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung entstehen können. Die Kosten sind Gegenstand der Zulassung durch die fachkundigen Stellen. Die erstattungsfähigen Kosten ergeben sich abschließend aus dem Maßnahmebogen (Punkt 11 und 18).

Im Rahmen einer betrieblichen Einzelumschulung gehören ebenfalls zu den Lehrgangskosten die

- Kosten für eine notwendige überbetriebliche Unterweisung und ggf. erforderliche Eignungsfeststellungen,
- Berufsschulgebühren, soweit die ELB nicht kostenfrei am Berufsschulunterricht teilnehmen können sowie
- Kosten für umschulungsbegleitende Hilfen.

Zwischenprüfung

Prüfungen im Rahmen von Anerkennungsverfahren

Externenprüfung

Beschäftigte i.S. von § 82 SGB III

Kosten

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

9.2 Übernahme der Lehrgangskosten von Beschäftigten

Die Weiterbildungsförderung von Beschäftigten nach § 82 SGB III setzt voraus, dass sich AG an den Lehrgangskosten beteiligen.

Die Lehrgangskosten sollen in folgendem Umfang in Abhängigkeit der Betriebsgröße erstattet werden:

Betriebsgröße	Förderhöhe	Beschäftigte ab dem 45. Lebensjahr und schwerbehinderte Menschen
unter 50 Beschäftigte	100%	100%
zwischen 50 bis 499 Beschäftigte	50%	100%
ab 500 Beschäftigte	25%	100%

Bei Vorliegen eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung (nachgewiesen durch AG), durch die betriebsbezogen eine berufliche Weiterbildung vorgesehen ist, erhöht sich der o.g. Förderumfang der Grundförderung unabhängig von der Betriebsgröße um fünf Prozent.

Grundförderung

Bei der Beurteilung der Beschäftigtenanzahl sind alle Betriebsstätten und verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Ein Betrieb kann als verbunden angesehen werden, wenn er einem Konzern angehört und dadurch Zugang zu finanziellen und sonstigen Ressourcen hat, die Unternehmen gleicher Größe im Wettbewerb nicht zur Verfügung stehen. Informationen zur Betriebsgröße sind im Fachverfahren STEP Betriebe ersichtlich.

Erhöhung

**Grundförderung:
Betriebsvereinbarung
oder Tarifvertrag**

Den IFK wird empfohlen, den BK-Vordruck „Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes“ zu nutzen. Bei Abweichungen der Angaben im Vordruck „Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes“ zu den in der IT-Anwendung STEP enthaltenen Informationen zur Beschäftigtenzahl muss im Kontakt mit den AG die maßgebliche Beschäftigtenzahl geklärt werden. Bei den in STEP enthaltenen Daten ist aber zu berücksichtigen, dass sich hier Abweichungen aufgrund der Aktualität ergeben können. Es gilt deshalb zu beachten, dass die Angaben der AG im Vordruck „Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes“ als glaubhaft zu unterstellen sind.

Erhöhung

**Grundförderung:
Erhöhter Weiterbildungsbedarf der Beschäftigten**

Die Entscheidung zur jeweiligen Förderhöhe ist im Rahmen des Ermessens durch die IFK zu begründen und zu dokumentieren.

9.3 Kosten für die Eignungsfeststellung

Die Kosten der Eignungsfeststellung sind gemäß § 83 SGB III den Weiterbildungskosten zuzurechnen. Sie sind grundsätzlich in die Gesamtkosten der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung einzurechnen. Sofern im Vorfeld darüberhinausgehende Eignungsfeststellungen notwendig sind, können die Kosten gegen Nachweis erstattet werden.

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

9.4 Fahrkosten für Pendelfahrten

Pendelfahrten sind solche Fahrten, die die ELB an Tagen mit Unterricht, praktischer Unterweisung oder zur Teilnahme an einer Prüfung auf den Wegen zwischen

- Wohnung und Bildungsstätte(n),
- auswärtiger Unterbringung und Bildungsstätte(n),
- Arbeitsstelle und Bildungsstätte(n) oder
- einer Bildungsstätte und einer anderen Bildungsstätte

jeweils für eine Hin- und Rückfahrt an einem Tag durchführen.

Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zu Grunde gelegt, der bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (20 Cent je Kilometer, maximal 130 Euro pro Fahrt).

Bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels ist grundsätzlich das Deutschlandticket unter Berücksichtigung des Sozialrabatts zu berücksichtigen, da dieses die wirtschaftlichste Variante ist. Das Ticket gilt deutschlandweit in Bussen und Bahnen im Nah- und Regionalverkehr. Das Deutschlandticket kann nur im Abonnement erworben werden, welches monatlich zum Zehnten eines Monats kündbar ist.

Zudem können – je nach Gestaltung der Maßnahme – alternative Tickets (z.B. Einzelfahrscheine, Wochenkarten) im Einzelfall günstiger sein. Dies gilt insbesondere bei Beginn oder Ende der Maßnahme während eines laufenden Monats.

Wollen ELB das Deutschlandticket nicht nutzen, steht ihnen dies frei, allerdings werden darüber hinaus gehende Kosten nicht übernommen.

Grundsätzlich kommen in Hamburg folgende zwei Varianten in Frage:

- Deutschlandticket
Grundpreis: 49,00 €
Sozialrabatt: 30,00 €
Preis mit Sozialrabatt: 19,00 €
- Monatskarte Gesamtbereich HVV
Grundpreis: 69,00 €
Sozialrabatt: 30,00 €
Preis mit Sozialrabatt: 39,00 €

In einigen Fällen kann das Abonnement des Deutschlandtickets nicht in Anspruch genommen werden (z.B. ELB verfügen nicht über ein Konto). Dies ist grundsätzlich von den ELB mit einem Schreiben des HVV nachzuweisen, es sei denn, das Fehlen eines Kontos ist bei der IFK bereits bekannt. In diesen Fällen kann eine neue, vergünstigte Monats- bzw. Wochenkarte mit Abzug des Sozialrabatts berücksichtigt werden.

Die ELB sind im Sinne der Beratungspflicht nach § 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) auf den Sozialrabatt hinzuweisen.

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der bei auswärtiger Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre.

Für ELB mit Behinderungen werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, soweit sie keinen Anspruch auf unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel haben.

9.5 Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn den ELB nicht zugemutet werden kann, dass sie zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendeln. § 140 Abs. 4 SGB III ist entsprechend anzuwenden.

Wird die Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind Kosten für die An- und Abreise für jeden Abschnitt zu übernehmen.

Für jeden vollen Zeitmonat einer auswärtigen Unterbringung sind die Kosten einer Familienheimfahrt (auch für ELB ohne Familie) zu übernehmen. Gleiches gilt für die Fahrt von Angehörigen zum Aufenthaltsort der ELB.

Beispiele:

- Abwesenheit vom Wohnort vom 15.11.23 - 14.10.24 = elf Heimfahrten
- Abwesenheit vom Wohnort vom 15.11.23 - 12.09.24 = zehn Heimfahrten

9.6 Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können je Kind seit dem 01.08.2022 monatlich in Höhe von 160 Euro übernommen werden.

Als Kinderbetreuungskosten können gelten u.a. Kindergarten- oder Hortgebühren, Kosten für eine Tagespflegeperson, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und anfallende Verpflegungskosten (d.h. ohne Betreuungsanteil) in einer Kindertageseinrichtung. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbieten. Die Kostenerstattung erfolgt auf Nachweis.

Kinderbetreuungskosten werden je Kind nur einmal gewährt.

Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

Bei Teilmonaten ist für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale zu erstatten. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.

10. Verfahren

10.1 Antragstellung

Das Beratungsgespräch mit ELB gilt als Antragstellung.

Der Antrag auf berufliche Weiterbildung muss vor dem leistungsbegründenden Ereignis gestellt werden, d.h. vor Eintritt in die Maßnahme. Das Antragsdatum gilt bei der Ausgabe des BGS als Ausgabedatum und bestimmt damit die Gültigkeit des BGS sowie die Laufzeit, in der die Maßnahme angetreten werden muss.

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Es sind grundsätzlich auch Eintritte in laufende Maßnahmen möglich, sofern das Bildungsziel erreicht werden kann.

10.2 Zuständigkeit im Rechtskreis SGB II

Leistungen nach dem SGB II sind gemäß § 16 Abs. 1 grundsätzlich vorrangig. Die Agentur für Arbeit begrenzt deshalb die Gültigkeitsdauer des BGS in der Regel auf die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld I. Ein im Rechtskreis SGB III ausgehändigter BGS verliert wegen dieses Vorrangs seine Gültigkeit, wenn vor Eintritt in die berufliche Weiterbildung Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II eintritt.

Beispiel: ELB bezieht ALG I bis maximal 15.09.2023. Die abschlussbezogene Weiterbildung beginnt am 20.09.2023. Die Agentur für Arbeit Musterstadt möchte diese nach Prüfung aller Voraussetzungen fördern und stellt am 17.08.2023 einen BGS mit einer dreimonatigen Gültigkeit aus. Am 19.09.2023 beantragt die:der ELB Bürgergeld mit Wirkung ab 16.09.2023.

Lösung: Der BGS der Agentur für Arbeit Musterstadt verliert ab dem 16.09.2023 seine Gültigkeit. Im Rahmen des unverzüglichen Maßnahmeangebotes (s. Punkt 1) kann ein BGS aus dem Rechtskreis SGB II ausgestellt werden.

Eine Ausnahme gilt für den Personenkreis der Aufstockenden (Personen, die Arbeitslosengeld I bzw. Teilarbeitslosengeld beziehen und aufstockende Leistungen nach dem SGB II erhalten). Hier sind Leistungen nach dem SGB II nicht vorrangig.

10.3 Ausgabe eines BGS

Ab dem 01.01.2025 können BGS nur noch von Beratungs- und Vermittlungsfachkräften der Agentur für Arbeit ausgegeben werden. Die Prüfung der Tatbestände der §§ 81 und 82 SGB III und die Ausgabe von BGS liegen somit ab 2025 nicht mehr in der Verantwortung von JC t.a.h.

BGS, die vor dem 01.01.2025 durch IFK von JC t.a.h ausgegeben werden, behalten ihren rechtsgültigen Charakter und stellen eine Zusicherung zur zukünftigen Kostenübernahme dar. Bis zum 31.12.24 können BGS daher wie bisher ausgegeben werden.

Nach positiver Prüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt immer die Ausgabe eines BGS und des Fragebogens zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme. Hierzu ist eine COSACH-Buchung erforderlich (siehe COSACH-Klickanleitung in der Förderlandkarte).

Die Aushändigung eines BGS stellt gegenüber ELB eine konkrete Zusicherung der Förderung i.S.d. § 34 SGB X dar. Der BGS ermöglicht es ELB, im Rahmen des festgestellten Unterstützungsbedarfs selbst nach zugelassenen Bildungsträgern, die eine geeignete und zugelassene Maßnahme anbieten, zu suchen.

Aufgrund des Neutralitätsgebotes darf die IFK sich nicht an der Auswahl von Bildungsträger durch ELB beteiligen. Es liegt allein im Ermessen der ELB, für welche Träger sie sich entscheiden. Der Hinweis auf bestimmte Bildungsträger oder eine Maßnahme ist unzulässig.

BGS Ausgabe ab dem 02.01.2025

BGS und Fragebogen

Zusicherung

Neutralitätsgebot

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Informationen zu zertifizierten Bildungsträgern und Maßnahmen sind im Hamburger Kursportal WISY oder im KURSNET der Bundesagentur für Arbeit integriert. **WISY**

Die Gültigkeitsdauer eines BGS ist auf zwei Monate begrenzt. Sie erlischt mit

Gültigkeitsdauer

- Wegfall der Fördervoraussetzungen,
- Ablauf der im BGS angegebenen Frist oder
- Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 7ff).

Mit dem Wegfall der Gültigkeit entfällt die Bindung der Zusicherung.

Da gesetzlich kein konkreter regionaler Gültigkeitsbereich vorgegeben ist, kann dieser individuell festgelegt werden. Wird der regionale Gültigkeitsbereich des BGS beschränkt, ist diese Beschränkung auf dem Gutschein zu vermerken. Die Beschränkung sollte sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses orientieren und auch die teilnahmebezogenen Kosten (insbesondere Fahrkosten bzw. Kosten für auswärtige Unterbringung) berücksichtigen.

Regionale Gültigkeit

10.4 Einlösung des BGS

Die Einlösung von BGS, die vor dem 01.01.2025 durch IFK von JC t.a.h ausgegeben wurden, erfolgt durch die zuständige IFK von JC t.a.h. Der Prozess gestaltet sich wie bisher gem. dieser Arbeitsanleitung.

**BGS-Einlösungen
ab dem 02.01.2025**

Bei Rücklauf des BGS ist die von den ELB ausgewählte Maßnahme mit den Konditionen des BGS abzugleichen (Dauer und Dokumentationskennziffer (DKZ) der Maßnahme).

Einlösung BGS

Soweit die DKZ und die Dauer abweichen, ist zu prüfen, ob die im Maßnahmebogen beschriebenen Inhalte dennoch mit dem Bildungsziel und der zuvor durchgeführten Eignungsprüfung übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Bewilligung der FbW abzulehnen und ggf. ein neuer BGS auszuhändigen.

10.5 Dokumentation

Die einzelnen Prüfkriterien und das konkrete Ergebnis für die Ausgabe eines BGS sind von der IFK ausführlich in VerBIS zu dokumentieren:

- Prüfung der Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Förderung eines Berufsabschlusses
- Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (förderfähiger Personenkreis etc.)
- Erfüllung der individuellen Voraussetzungen (bei Förderungen gem. § 81 SGB III die Notwendigkeit, Beratung des ELB und Zulassung der Maßnahme sowie Bildungsträger; bei Förderungen gem. § 82 SGB III die Fördervoraussetzungen etc.)
- Eignung der ELB für die Förderung sowie dessen Erforderlichkeit (arbeitsmarktrechtliche Prognose, erfolgte Stellensuche bzw. Prüfung des Arbeitsmarktes für das Bildungsziel, Qualifikationsanforderungen der AG und Eignung benennen, die zu dieser Bewertung führen, Begründung bei Vorliegen weiterer Handlungsbedarfe),
- Wirtschaftlichkeit der FbW (siehe Punkt 4 „Ermessen“),
- Ziel der Maßnahme,

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

- Dauer der Maßnahme,
- Ausgabe der Unterlagen und
- Hinweis zur freien Bildungsträgerwahl.

Die Einlösung des BGS und die Bewilligung der Förderung sind in VerBIS wie folgt durch die IFK zu dokumentieren:

- Prüfung der Übereinstimmung der Maßnahmeinhalte mit den Konditionen des BGS,
- Begründung bei Abweichungen von DKZ und Dauer der Maßnahme,
- durchgeführte COSACH-Buchung und
- Weiterleitung der Unterlagen an das ILC.

Die Dokumentation durch die IFK muss erfolgen

- in sich schlüssig/ widerspruchsfrei,
- vollständig,
- konkret/ eindeutig,
- nachvollziehbar,
- datenschutzkonform und wertungsfrei,
- individuell und
- aktuell.

Die Förderung nach §§ 81 oder 82 SGB III soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden (s. hierzu Punkt 6.1 in den Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II).

Kooperationsplan

Bei Förderungen nach § 82 SGB III sind alle Beratungsaktivitäten und Förderungen mit AG im Rahmen der Beschäftigungsqualifizierung in VerBIS oder STEP mit dem Kürzel „BQ“ zu kennzeichnen. Dies kann entweder in VerBIS im AG-Datensatz innerhalb der Kundenhistorie als Vermerk „Betriebskontakt“ und Betreff „BQ“ (manuell einzutragen) oder optional in STEP im AG-Datensatz als Kontaktvermerk mit Beratungsbereich „AG-S/ Großkundenberatung“ und Betreff „BQ“ (manuell einzutragen) erfolgen.

**Kennzeichnung VerBIS/
STEP bei Förderung
nach § 82 SGB III**

11. Teilnahme- und Absolventenmanagement

11.1 Grundsatz

Auf die „Arbeitshilfe zur Kundenbetreuung während Maßnahmeteilnahmen und Absolventenmanagement“ wird verwiesen.

11.2 Nichtantritt oder Abbruch einer FbW

Bei Nichtantritt am ersten Tag, Verschiebung oder Stornierung der Maßnahme hat durch die Bildungsträger eine unverzügliche Mitteilung an die IFK zu erfolgen. Diese Mitteilung kann formlos (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die IFK aktualisiert die Daten in COSACH und informiert das ILC über den Nichtantritt.

**Nichtantritt/
Abbruch**

Die Bildungsträger haben eine unverzügliche Mitteilung an die IFK zu geben, wenn zum Beispiel

- Änderungen insbesondere zu folgenden leistungsrelevanten Punkten eintreten: Schulungsstätte, Ende, Verteilung der Unterrichts- und Praktikumsabschnitte, Ort des Praktikums,

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

- ELB die Maßnahme abrechnen, durch Prüfung vorzeitig beenden oder die Prüfung nicht bestehen,
- Fehlzeiten bei einzelnen Teilnehmenden auftreten, unter Angabe der Gründe für die Fehltage sowie
- das Erreichen des Bildungszieles bei ELB gefährdet ist.

Es ist Aufgabe der IFK, diese Erkenntnisse rechtlich zu bewerten und zu prüfen, ob das Bildungsziel noch erreicht werden kann, d.h., ob die ELB die Maßnahme voraussichtlich mit Erfolg abschließen werden. Die Bewertung ist durch die IFK in VerBIS zu dokumentieren.

Gründe können u.a. sein:

- längere Krankheitszeiten,
- erhebliche Fehlzeiten,
- die erbrachten Leistungen lassen einen erfolgreichen Abschluss der Maßnahme nicht erwarten,
- Anlass der ELB für den Ausschluss aus der Maßnahme durch maßnahmewidriges Verhalten,
- ELB wollen Maßnahme nicht mehr besuchen bzw. besuchen diese nicht mehr oder
- Abbruch durch Kündigung des Teilnahmevertrages durch die Bildungsträger.

Ist das Bildungsziel nicht mehr erreichbar, so ist die Maßnahme durch die IFK vorzeitig zu beenden.

Die ELB sind vor der beabsichtigten Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern (§ 24 SGB X). Dieses kann durch die IFK schriftlich oder im persönlichen Gespräch erfolgen. Zusätzlich sind die ELB von der IFK ggf. zum Eintritt einer Sanktion im Rahmen von §§ 31 ff. anzuhören.

Für die Entscheidungsfindung durch die IFK wird auch die Kontaktaufnahme mit den Bildungsträgern empfohlen, damit die Entscheidungen über die Beendigung der Maßnahme grundsätzlich im Einvernehmen mit den Bildungsträgern getroffen werden. Abschließend entscheidet die IFK über den Abbruch der Maßnahme sowie den Eintritt einer Sanktion, stellt den letzten Tag der persönlichen Anwesenheit der ELB fest und dokumentiert dieses in VerBIS.

Mit dem Vordruck „Vermerk über den Abbruch einer Bildungsmaßnahme“ (BK-Vorlagenauswahl: Zentrale Vorlagen → Maßnahmen → FbW → FbW AbbruchVfg BBM SGB II) ist das ILC umgehend per E-AKTE hierüber zu informieren. Ergibt sich im Einzelfall, dass die Bildungsträger den Abbruch zu verantworten haben, ist dieses ebenfalls dem ILC durch die IFK mitzuteilen. Ebenso sind von der IFK die Daten in COSACH (z.B. Maßnahmezeitraum) zu korrigieren.

Das ILC führt das Aufhebungs- und (ggf.) Erstattungsverfahren durch.

11.3 „Verlängerung“ bzw. „Wiederholung“ einer FbW

Grundsätzlich gilt: Nehmen Bildungsträger den BGS an, wird der Maßnahmenverlauf entsprechend der zugelassenen Maßnahme festgelegt und ist damit auch verbindlich einzuhalten.

**Verlängerung/
Wiederholung**

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Kann der im Rahmen des BGS vorgesehene Zeitplan wider Erwarten nicht gehalten werden, kann es dafür grundsätzlich zwei Ursachen geben:

- Trägerbedingte „Verzögerungen“ und Einschränkungen im Maßnahmeablauf (z.B. Unterricht findet wegen Personalausfällen nicht wie geplant statt oder der Termin für die praktische Führerscheinprüfung ist außerhalb der regulären Maßnahmedauer) oder
- in den Teilnehmenden begründete Hemmnisse und Ursachen.

Bei Anhaltspunkten für trägerbedingte „Verzögerungen“ und Einschränkungen im Maßnahmeablauf ist immer das Trägerqualitäts-/ Beschwerdemanagement im ILC einzuschalten (_BA-team-arbeit-hamburg-ILC-X915). Durch dieses Vorgehen kann eine umfangreiche Sachverhaltsklärung ermöglicht werden.

Bei „Verlängerungs- bzw. Wiederholungsanträgen“ von ELB für beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Prüfungen ist durch die IFK immer eine Begründung sowie der Leistungsstand der ELB vom Träger schriftlich einzuholen, um die konkreten Gründe und Hindernisse zu erfahren. Hierzu kann die IFK den entsprechenden Vordruck „Anschreiben Prüfungswiederholung, -verschiebung“ aus der BK-Vorlagenauswahl (lokale Vorlagen → team.arbeit.hamburg → Vermittlung) nutzen.

Können die ELB z.B. wegen erheblichem krankheitsbedingtem Ausfall das Ziel trotz aller Anstrengungen der Bildungsträger (absehbar) nicht mehr erreichen, ist zu prüfen:

- Abbruch der Maßnahme (siehe Punkt „Nichtantritt oder Abbruch“) oder
- „Verlängerung“ bzw. „Wiederholung“ (im Sinne einer erneuten Förderung) der Maßnahme, wenn nicht grundsätzliche Zweifel an der Eignung und Motivation bestehen.

Gibt es Zweifel an der Motivation und Eignung von ELB, z.B. aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten oder erkennbaren Defiziten in den theoretischen und praktischen Ergebnissen während einer Weiterbildung (z.B. Führerscheinausbildung), sollen diese Zweifel durch die IFK aufgeklärt werden. Dabei bietet sich unter anderem die Einschaltung der Fachdienste z.B. für eine Sprachstandfeststellung an.

Entscheidungskriterien für eine erneute Förderung (im Sinne einer „Verlängerung“ einer Maßnahme) können sein:

- Kann der Maßnahmeerfolg ggf. mit der Verlängerung erreicht werden?
- Welche Qualifizierungsanteile stehen noch aus, bzw. sind mit dem Bildungsgutschein bereits in voller Höhe abgegolten (Beispiel: Führerscheinausbildung)?
- Welcher zeitliche Rahmen ist für das Erreichen des Bildungszieles tatsächlich erforderlich?

Bzgl. des Umgangs mit den „Verlängerungs- bzw. Wiederholungsanträgen“ von Maßnahmen bzw. Prüfungen sowie der jeweiligen Kostenerstattung sind durch die IFK die [Regelungen der Arbeitshilfe](#) in der Förderlandkarte zu beachten und einzuhalten. Die einzelnen Prüfkriterien und das konkrete Ergebnis des Verlängerungs- bzw. Wiederholungsantrages sind von der IFK ausführlich in VerBIS zu dokumentieren.

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

12. Zusammenarbeit mit dem ILC

Die zuständige IFK hat nach vollständigem Eingang der entscheidungsrelevanten Unterlagen innerhalb von sechs Arbeitstagen (inkl. Dauer des Scanvorgangs) über den entscheidungsreifen Antrag zu entscheiden und per E-AKTE an das ILC für die weitere Bearbeitung weiterzuleiten. Das ILC hat in den verbleibenden mindestens vier Arbeitstagen die Auszahlung sicherzustellen.

Bearbeitungsdauer
zehn Arbeitstage

Für den Fristbeginn ist grundsätzlich der Tag nach dem Datum auf dem Eingangsstempel des Poststücks maßgeblich. Bei Vorlage bei der IFK ist es das dokumentierte Datum der erstmaligen Abgabe bei der IFK.

Fristbeginn

Beispiel:

- Eingang der Antragsunterlagen am 02.11.2022
- Die 10-Tages-Frist umfasst den Zeitraum vom 03.11.2022 bis zum 16.11.2022
- Bearbeitungs-/ Entscheidungszeitraum für die IFK maximal bis zum 10.11.2022
- Auszahlung durch das ILC maximal bis zum 16.11.2022

Sofern entscheidungsreife Unterlagen nicht vollständig vorliegen, können auch Teilvorgänge an das ILC zur Bearbeitung weitergegeben werden. Die Bearbeitungsdauer von zehn Arbeitstagen gilt analog auch bei Vorlage von Teilvorgängen, wobei jeder Teilvorgang eine eigene Frist auslöst.

Teilvorgänge

Beispiele für Teilvorgänge:

- BGS Trägerausfertigung löst die Zahlung von Lehrgangskosten aus,
- Erklärungsbogen löst die Zahlung von teilnahmebezogenen Kosten aus,
 - ggf. nach Eingang des Erklärungsbogens anfordernder KITA-Gutschein löst die Zahlung von KBK aus,
 - ggf. nach Eingang des Erklärungsbogens anfordernde Nachweise für Kosten einer auswärtigen Unterkunft und/ oder Verpflegung lösen die Zahlung von entsprechenden Kosten aus.

12.1 Bewilligungen

Grundsätzlich benötigt das ILC zwecks Erstellung eines Bewilligungsbescheides folgende vollständig ausgefüllten Unterlagen:

ILC

- von den Bildungsträgern ausgefüllter BGS
- Erklärungsbogen
- Stellungnahme
- bei Beantragung von KBK einen KITA-Gutschein oder bei privater Kinderbetreuung einen entsprechenden Nachweis
- bei auswärtiger Unterkunft einen entsprechenden Nachweis

Wird der Erklärungsbogen als Teilvorgang an das ILC zur weiteren Bearbeitung gegeben, ist ein Verfügungspunkt („Bescheid erstellen“) mit entsprechender Entscheidungsbegründung in der E-AKTE zu setzen. Eine separate Stellungnahme ist nicht erforderlich.

ACHTUNG: Die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von ELB geht ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Bei den folgenden Qualifizierungsformen/ -maßnahmen sind zusätzliche Unterlagen aus der BK-Vorlagenauswahl (nicht aus COSACH) notwendig:

- Betriebliche Einzelumschulung
 - Vordruck „Erhebungsbogen betriebliche Einzelumschulung SGB II“. Dieser umfasst ein Infoblatt für die ELB sowie AG mit Hinweisen zum Verfahrensablauf einer betrieblichen Einzelumschulung,
 - Vordruck „Bescheinigung über Arbeitgeberleistung“,
 - bei Beschäftigten zusätzlich den Vordruck „Erklärungsbogen beschäftigter Arbeitnehmer“,
 - Kopie Umschulungsvertrag.

Bei der Förderung von Beschäftigten nach § 82 SGB III sind folgende Unterlagen zusätzlich aus der BK-Vorlagenauswahl (nicht aus COSACH) notwendig:

- Vordruck „FbW Fragebogen beschäftigter Arbeitnehmer“
- Vordruck „Bescheinigung des Beschäftigtenbetriebes gem. § 81 Abs. 2 SGB III“ oder der Vordruck „Bescheinigung des Beschäftigtenbetriebes gem. § 82 SGB III“
- Vordruck „Stellungnahme Beschäftigte gem. § 81 Abs. 2 geringqualifizierte Beschäftigte“ oder der Vordruck „Stellungnahme Beschäftigte gem. § 82 SGB III“
-

12.2 Ablehnungen

Das ILC erstellt die Ablehnungs- und Teilablehnungsbescheide.

Zur Erstellung eines Ablehnungs- oder Teilablehnungsbescheids ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detaillierte und rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die zu einer Ablehnung führen sollen.

Neue Gesetzeslage ab 2025